

Gemeinde Neuenkirchen- Vörden

Vorlage Nr.

64/2018

Bauamt

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Bau- und Umweltausschuss	05.06.2018	Zur Vorbereitung
Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Verwaltungsausschuss	19.06.2018	Zur Vorbereitung
Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Gemeinderat	26.06.2018	Zur Beschlussfassung

TOP	Bebauungsplan Nr. 70 "Westlich der Holdorfer Straße II" in Neuenkirchen im Verfahren gemäß § 13 b BauGB hier: Abwägungsbeschluss
------------	---

Beschlussempfehlung

Die Abwägung der im Rahmen des Bauleitplanverfahrens eingegangenen Stellungnahmen für den Bebauungsplan Nr. 70 „Westlich der Holdorfer Straße II“ wird entsprechend der Vorlage Nr. 64/2018 beschlossen.

Begründung

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat eine vollständige Erfassung, Bewertung und Abwägung aller von der Planung betroffenen Belange vorzunehmen (§ 1 Abs. 7 BauGB). Der Bebauungsplan Nr. 70 „Westlich der Holdorfer Straße II“ ist gemäß §§ 13 b i.V.m. 13 a BauGB im beschleunigtem Verfahren durchgeführt worden. Grundsätzliche Bedenken gegen die Ausweisung eines Wohnbaugebietes bestehen nicht.

In dem anliegenden Abwägungsvorschlag sind sämtliche eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) enthalten. Private Stellungnahmen sind nicht eingegangen. Auf die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurde verzichtet.

Die eingereichten Hinweise bzw. Anregungen sind im Rahmen der Abwägung in den Planunterlagen berücksichtigt worden.

Anlage

- Abwägungstabelle sämtlicher Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung (§§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB) der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange